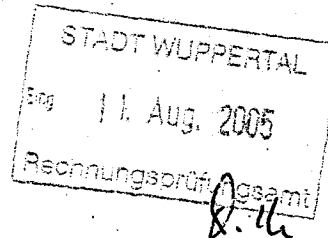


Anlage



An die
Bauleiterinnen und Bauleiter
über die Abteilungsleitungen 104.2, 104.3 und 104.4

Wertgrenzenüberschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstands und unzureichende Folgebearbeitung

- **Neugefasste Dienstanweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen ab 01.03.05 - Verfahrenshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbezeichnete Themenkomplex war wiederholt Gegenstand von Beanstandungen des RPA. Die o. g. Dienstanweisung bietet Hilfestellung zur Lösung dieses Problems. Unter Nr. 5.7 heißt es:

"Die Befugnisse der Dienstkräfte, die Anordnungen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr vor Ort zu treffen bzw. Anweisungen zu geben haben, sind durch die vorgenannten Wertgrenzen nicht beschränkt. Die nach erfolgter Anordnung/Anweisung erforderliche schriftliche Bestätigung (z. B. nach Tz. 13.3 der DA Bauvergaben) hat durch die nach dieser Dienstanweisung sonst zeichnungsbefugten Beschäftigten zu erfolgen".

Dazu verfüge ich Folgendes:

- Dienstkräfte mit Anordnungs- bzw. Anweisungsbefugnissen im Sinne der Nr. 5.7, erster Satz, sind in aller Regel Bauleiter/-innen und deren Vorgesetzte.
- Die Gefahr, um deren Abwehr es geht, meint hier einen Schaden für die Stadt, der z. B. durch einen Baustillstand eintreten würde.
- Die Regelung sichert diesen Dienstkräften den bisher praktizierten Handlungsrahmen formell ab. Dabei kommt es in erster Linie auf die **begründete Angemessenheit** und **Verhältnismäßigkeit** der jeweils anzuordnenden/ anzuweisenden **Maßnahme** zum Zwecke der Gefahren-/Schadensabwehr an. Deshalb wurde von einer ausdrücklichen betragsmäßigen Begrenzung bei der Überschreitung der individuell festgelegten Wertobergrenzen in Euro oder Prozent abgesehen.
- Die Anordnungen/Anweisungen sind stets nach pflichtgemäßer **Abwägung** zwischen einer sofortigen Anordnung auf der Baustelle und einer Anordnung nach einer telefonischen oder persönlichen Rückkoppelung mit der anschließend bestätigenden Dienstkraft vor dem Hintergrund der Gefahren-/ Schadensabwehr zu treffen. Die heutigen Mittel der telefonischen Kommunikation unterstützen dies.

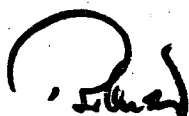
Die Verpflichtung zur anschließenden **schriftlichen** Bestätigung der getroffenen Anordnung bzw. Anweisung und zur Durchführung der weiteren bekannten Verfahrensschritte bleibt hiervon unberührt.

- Die korrekte Beachtung der weiteren in diesem Zusammenhang anzuwendenden Dienstanweisungen etc. wird selbstverständlich auch weiterhin erwartet.

Ich bitte, ab sofort hiernach zu verfahren.

Mit freundlichem Gruß
2 - Du 104.01 - Innenrevision z. K.

Gesehen



Bronold



Uebrick

An die
Bauleiterinnen und Bauleiter
über die Abteilungsleitungen 104.2, 104.3 und 104.4

Wertgrenzenüberschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstands und unzureichende Folgebearbeitung; Verfahrenshinweise vom 01.03.05

▪ **Zusätzliche Verfahrenshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.03.05 habe ich im Ressort 104 Verfahrenshinweise zur Dienstanweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen in Kraft gesetzt. Sie sollen vor allem das immer wieder problembehaftete Verfahren bei Wertgrenzenüberschreitungen im Bauverlauf und insbesondere den verwaltungsinternen Nachvollzug sicherer und korrekter gestalten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass hierfür ein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Deshalb lege ich dazu nach ressortinterner und Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich folgendes **zweiphasige Verfahren** fest, das **ab sofort anzuwenden** ist:

Erste Phase

Der/die Bauleiter/-in erteilt auf der Baustelle eine Arbeitsanweisung hinsichtlich der Arbeitsweise, der Materialwahl oder Bauabwicklung, die eine Auftragsänderung und ggf. -erhöhung nach sich zieht, wodurch er seine Zeichnungsbefugnis überschreitet. Er/sie fertigt **binnen einer Woche** eine **Kurzinformation** mit den wichtigsten Gründen für seine Entscheidung vor Ort und sorgt für die Gegenzeichnung durch die Teamleitung bzw. Abteilungsleitung.

Zweite Phase

Zeitgleich zur ersten Phase startet der/die Bauleiter/-in die nachstehenden genannten Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der getroffenen Maßnahme:

- Nachtragsangebot einfordern
- Nachtragsangebot prüfen
- Nachtragsangebot verhandeln
- RPA-Vorprüfanmeldung
- ggf. RPA-Prüfung
- Einheitspreise bestätigen
- ggf. Auftragserhöhung schreiben

Erledigungsfristen bei Baumaßnahmen mit einer Dauer von

- bis zu vier Wochen: Unverzüglich, spätestens gleichzeitig mit der Bearbeitung der Schlussabrechnung.
- mehr als vier Wochen: Grundsätzlich spätestens nach zwei Monaten, falls der Umfang der Leistung bis dahin bekannt ist.

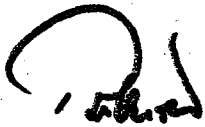
Ich bitte die Abteilungs- und Teamleitungen, die Praxisanwendung und -tauglichkeit dieses Verfahrens kritisch zu begleiten sowie zur Vereinfachung des vorbezeichneten Verfahrens einen praxisgerechten Vordruck zu entwickeln und diesen mit Herrn Hillenbach abzustimmen.

Über einen etwaigen weiteren Optimierungsbedarf bitte ich, mich unverzüglich zu informieren.

2 - Du 104.2³ und 104.4 zum Weiteren

3 - 002.2 z. K.

4 - Du 104.01 - Innenrevision- z. K.

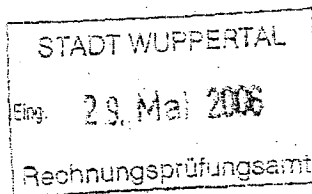


Bronold

Gesehen



Uebrick



2.14 V-R.

*1.002.214 1.V.F. 31/51
215 01.06.06*

2.002.201

An die
Bauleiterinnen und Bauleiter
über die Abteilungsleitungen 104.2, 104.3 und 104.4

E 15.2.07 S

002215

Wertgrenzenüberschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstands und unzureichende Folgebearbeitung; Zusätzliche Verfahrenshinweise vom 17.05.06

- **Regelung der Erledigungsfristen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in den o. g. Verfahrenshinweisen vom 17.05.06 geregelten Erledigungsfristen bei Nachträgen werden nach gemeinsamer Abstimmung mit dem RPA (002.1 und 002.2) vom 23.10.06 mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

Nachträge sind unabhängig von ihrer Größenordnung unverzüglich dem RPA zu melden. Dazu sind unverzüglich insbesondere

- die erforderlichen Nachtragsverhandlungen aufzunehmen,
- die dem RPA vorzulegenden Unterlagen als prüffähiger Nachtrag zu gestalten und
- die nachtragsbegründenden Unterlagen zu vervollständigen, so dass auf dieser Basis ressortseitig eine Zustimmung zum Nachtragsangebot erteilt werden kann.

"Unverzüglich" bedeutet, dass diese Arbeitsschritte vom/von der Sachbearbeiter/-in so zügig wie möglich unternommen bzw. eingefordert werden.

Bei mangelnder Unterstützung durch den Auftragnehmer sind die diesbezüglichen Aktivitäten zu dokumentieren.

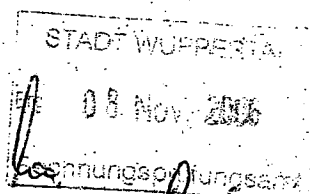
Mit freundlichem Gruß

2 - Du 104.2, 3 und 104.4 zum Weiteren

3 - Du 002.2 zur Kenntnis.

4 - Du 104.01 - Innenrevision- z. K.

Gesehen




Bronold


Gebrück

Hinweis auf
Da Bauvertrag
Anl. 3 wird
nachgeholt.
H. Hillenbach 08/06

Wertgrenzenüberschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstandes und unzureichender Folgebearbeitung

Verfahrenshinweise in Ergänzung zu der DA Vergaben vom 14.04.2009 und der DA über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen vom 13.12.2007

Gemäß Dienstanweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen heißt es unter Nr. 5.7:

Die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anordnungen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr vor Ort zu treffen bzw. Anweisung zu geben haben, sind durch die vorgenannten Wertgrenzen nicht beschränkt. Die nach erfolgter Anordnung / Anweisung erforderliche schriftliche Bestätigung (z.B. nach Tz. 13.3 der DA Bauvergaben), hat durch die nach dieser Dienstanweisung zeichnungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfolgen.

Der Bezug zur Dienstanweisung Bauvergaben unter Nr.13.3 lautet:

Bei Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und Dringlichkeit, die aus äußeren Umständen entstanden und objektiv nicht voraussehbar waren, dürfen ausnahmsweise mündliche Aufträge erteilt werden, die unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich zu bestätigen sind. Die Eilbedürftigkeit ist schriftlich im Auftrag oder einem Vermerk zu begründen.

Verfügung in Ergänzung dieser Dienstanweisungen:

Folgendes zweistufige Verfahren findet Anwendung:

- Phase I:

Der/die Bauherrenvertreter/in von R 101 / R 104 auf der Baustelle erteilt eine Anweisung hinsichtlich z.B. Arbeitsweise, Materialwahl oder Bauabwicklung, die eine Auftragsänderung bzw. ggf. Auftragserhöhung nach sich zieht, wodurch er/sie seine Zeichnungsbefugnis überschreitet. Unverzüglich danach fertigt er/sie eine Kurzinformation mit den wichtigsten Gründen für die Anweisung vor Ort in Abstimmung mit der Projektsteuerung an und sorgt für die Gegenzeichnung durch die zuständige Projektkoordination gemäß Projektauftrag bei R 101 oder R 104 und der Projektleitung.

- Phase II:

Zeitgleich zur ersten Phase startet der/die Bauherrenvertreter/in von R 101 bzw. R 104 unverzüglich die nachstehenden Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der getroffenen Anweisung:

Nachtragsangebot einfordern
 Nachtragsangebot prüfen
 RPA-Vorprüfanmeldung (ggf. anschließende RPA-Prüfung)
 Bestätigung der Einheitspreise
 ggf. Veranlassung der Auftragserrhöhung

Unverzüglich bedeutet, dass diese Arbeitsschritte vom/von der Sachbearbeiter/-in (Bauherrenvertretung) so zügig wie möglich unternommen bzw. eingefordert werden.
 Bei mangelnder Unterstützung durch den Auftragnehmer sind die diesbezüglichen Aktivitäten zu dokumentieren.

Dienstkräfte mit Anordnungs- bzw. Anweisungsbefugnissen im Sinne der Nr.5.7 der Dienst-anweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen sind in aller Regel Bauleiter/innen und Personen in der Funktion der Bauherrenvertretung von R 101 und R 104 und deren Vorgesetzte.

Die Gefahr, um deren Abwehr es geht, meint hier auch einen finanziellen Schaden für die Stadt, der z.B. durch Baustillstand eintreten würde.

Die Regelung sichert diesen Dienstkräften den notwendigen Handlungsrahmen formell ab. Dabei kommt es in erster Linie auf die begründete Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der jeweils anzuordnenden/anzuweisenden Maßnahme zum Zwecke der Gefahren- / Schadensabwehr an. Deshalb wird von einer ausdrücklichen betragsmäßigen Begrenzung bei der Überschreitung der individuell festgelegten Wertgrenzen in Euro oder Prozent abgesehen.

Die Anordnungen sind stets nach pflichtgemäßer Abwägung zwischen einer sofortigen Anordnung auf der Baustelle oder einer telefonischen oder persönlichen Rückkopplung mit der anschließend bestätigenden Dienstkraft vor dem Hintergrund der Gefahren- / Schadensabwehr zu treffen.

Die Verpflichtung zur anschließenden schriftlichen Bestätigung der getroffenen Anordnung / Anweisung und zur Durchführung der weiteren bekannten Verfahrensschritte u.a. die korrekte Beachtung der weiteren anzuwendenden Dienst-anweisungen bleibt unberührt.

Ich bitte diese Verfahrensweise im Projekt Döppersberg ab sofort anzuwenden. Die Verfahrensweise wurde mit dem RPA abgestimmt. Über einen Optimierungsbedarf bitte ich unverzüglich zu informieren.

Meyer
 Geschäftsbereichsleiter GB 1.2

Reichl (V.i.A.)
 Ressortleitung 104

Walde
 Ressortleitung 101

Gesehen

Kobelt
 Leiter RPA

16.11.10

29.10.2010

08.11.10

Wertgrenzenüberschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstandes und unzureichender Folgebearbeitung

Verfahrenshinweise in Ergänzung zu der DA Vergaben vom 29.05.2012 und der DA über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen vom 13.12.2007

Gemäß Dienstanweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen heißt es unter Nr. 5.7:

Die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anordnungen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr vor Ort zu treffen bzw. Anweisung zu geben haben, sind durch die vorgenannten Wertgrenzen nicht beschränkt. Die nach erfolgter Anordnung / Anweisung erforderliche schriftliche Bestätigung (z.B. nach Tz. 13.3 der DA Bauvergaben), hat durch die nach dieser Dienstanweisung zeichnungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfolgen.

Der Bezug zur Dienstanweisung Bauvergaben unter Nr.13.3 lautet:

Bei Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und Dringlichkeit, die aus äußeren Umständen entstanden und objektiv nicht voraussehbar waren, dürfen ausnahmsweise mündliche Aufträge erteilt werden, die unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich zu bestätigen sind. Die Eilbedürftigkeit ist schriftlich im Auftrag oder einem Vermerk zu begründen.

Verfügung in Ergänzung dieser Dienstanweisungen:

Folgendes zweistufige Verfahren findet Anwendung:

- Phase I:

Der/die Bauherrenvertreter/in von R 100.11 / R 104 auf der Baustelle erteilt eine Anweisung hinsichtlich z.B. Arbeitsweise, Materialwahl oder Bauabwicklung, die eine Auftragsänderung bzw. ggf. Auftragserhöhung nach sich zieht, wodurch er/sie seine Zeichnungsbefugnis überschreitet. Unverzüglich danach fertigt er/sie eine Kurzinformation mit den wichtigsten Gründen für die Anweisung vor Ort in Abstimmung mit der Projektsteuerung sowie der örtlichen Bauüberwachung / Bauoberleitung an und sorgt für die Gegenzeichnung durch die Projektleitung.

- Phase II:

Zeitgleich zur ersten Phase startet der/die Bauherrenvertreter/in von R 100.11 bzw. R 104 unverzüglich die nachstehenden Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der getroffenen Anweisung:

Nachtragsangebot einfordern
 Nachtragsangebot prüfen
 RPA-Vorprüfanmeldung (ggf. anschließende RPA-Prüfung)*
 Bestätigung der Einheitspreise
 ggf. Veranlassung der Auftragserrhöhung

Unverzüglich bedeutet, dass diese Arbeitsschritte vom/von der Sachbearbeiter/-in (Bauherrenvertretung) so zügig wie möglich unternommen bzw. eingefordert werden.
 Bei mangelnder Unterstützung durch einen Auftragnehmer sind die diesbezüglichen Aktivitäten zu dokumentieren.

Dienstkräfte mit Anordnungs- bzw. Anweisungsbefugnissen im Sinne der Nr.5.7 der Dienst-anweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen sind in aller Regel Bauleiter/innen und Personen in der Funktion der Bauherrenvertretung von R 100.11 und R 104 und deren Vorgesetzte.

Die Gefahr, um deren Abwehr es geht, meint hier auch einen finanziellen Schaden für die Stadt, der z.B. durch Baustillstand eintreten würde.

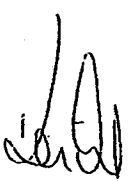
Die Regelung sichert diesen Dienstkräften den notwendigen Handlungsrahmen formell ab. Dabei kommt es in erster Linie auf die begründete Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der jeweils anzuordnenden/anzuweisenden Maßnahme zum Zwecke der Gefahren- / Schadensabwehr an. Deshalb wird von einer ausdrücklichen betragsmäßigen Begrenzung bei der Überschreitung der individuell festgelegten Wertgrenzen in Euro oder Prozent abgesehen.

Die Anordnungen sind stets nach pflichtgemäßer Abwägung zwischen einer sofortigen Anordnung auf der Baustelle oder einer telefonischen oder persönlichen Rückkopplung mit der anschließend bestätigenden Dienstkraft vor dem Hintergrund der Gefahren- / Schadensabwehr zu treffen.

Die Verpflichtung zur anschließenden schriftlichen Bestätigung der getroffenen Anordnung / Anweisung und zur Durchführung der weiteren bekannten Verfahrensschritte u.a. die korrekte Beachtung der weiteren anzuwendenden Dienstanweisungen bleibt unberührt.

Ich bitte diese Verfahrensweise im Projekt Döppersberg ab sofort anzuwenden. Die Verfahrensweise wurde mit dem RPA abgestimmt. Über einen Optimierungsbedarf bitte ich unverzüglich zu informieren.


 Meyer
 Geschäftsbereichsleiter GB 1


 Reichl (V.i.A)
 Ressortleitung 104


 Lauersdorf
 Projektleitung 100.11

Gesehen


 Schmidt
 Leiterin RPA